

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Start Smart Schlieren Innovations- und Jungunternehmerzentrum» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8952 Schlieren. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- A) Die Förderung der Gründung und Ansiedlung von innovativen Technologie- und Jungunternehmerfirmen.
- B) Die Förderung der Vernetzung und des Wissensaustauschs mit Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Industriebetrieben und den Mitgliedern von «Start Smart Schlieren Innovations- und Jungunternehmerzentrum».
- C) Die Erhöhung der Standortattraktivität von Schlieren und Schaffung von Arbeitsplätzen. Der Verein kann Aktivitäten unternehmen, die geeignet sind den Vereinszweck zu fördern und die direkt oder indirekt mit diesem in Zusammenhang stehen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen und Erlöse aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen

4. Geschäftsstelle

Der Vorstand bezeichnet eine Geschäftsstelle, die mit den operativen Aktivitäten beauftragt wird, die zur Erreichung der Vereinsziele führen.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen unter Einschluss von Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern, die in ihrer Gesamtheit die Mitglieder des Vereins darstellen. Aktivmitglieder können nur Mitglieder werden, die aktiv an der Erreichung des Vereinszwecks mitarbeiten. Sie verfügen über das Stimm- sowie über das aktive und passive Wahlrecht. Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Organisationseinheiten, die sich finanziell und ideell für den Vereinszweck einsetzen. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle oder den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Gesuch kann ohne die Angabe von Gründen abgelehnt werden.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
- bei Körperschaften durch Austritt oder Ausschluss

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an die Geschäftsstelle oder den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, wird es automatisch ausgeschlossen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

Bei Bedarf oder finanziellen Möglichkeiten können weitere Organe eingerichtet werden.

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. (In diesem Fall muss eine zweite Einladung mit den aktuellen Traktanden verschickt werden). Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie eines Rechnungsrevisors/einer Rechnungsrevisorin und einer Stellvertretung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten

START SMART SCHLIEREN

INNOVATIONS- UND JUNGUNTERNEHMERZENTRUM

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch E-Mail, gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine professionelle Revisionsstelle oder einen/eine Rechnungsrevisor/in und eine Stellvertretung. Die Revisionsstelle oder der Revisor/die Revisorin erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird vertreten durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in und/oder Vizepräsidenten/in zusammen mit einer weiteren zur Unterschrift berechtigten Person.

13. Haftung

Der Verein haftet in der Höhe des Vereinsvermögens. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

15. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. Mai 2013 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Am 12. März 2015 wurden die Statuten revidiert; diese Änderungen traten mit der Annahme an der 2. Mitgliederversammlung vom 12. März 2015 in Kraft.

Schlieren, 12. März 2015

Der Präsident:
Andreas Geistlich

Der Vizepräsident:
Stefano Kunz